



Anlage AG 2

EINGEGANGEN
10. MRZ. 1994
Gatzka, Heineker & Partner

AMTSGERICHT HAMM

IM NAMEN DES VOLKES

9 Ls 10 Js 656/90 erw.

URTEIL

Strafsache

g e g e n

1. Heinz-Jochen Spilker,

geb. [REDACTED] 1948 in Isingdorf-Arrode/Gütersloh,

wohnhaft [REDACTED]

Deutscher,

2. Hans-Jörg Kinzel,

geb. [REDACTED] 1960 in Gladbeck,

wohnhaft [REDACTED]

Deutscher,

w e g e n Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz.

Das Amtsgericht - erweitertes Schöffengericht - Hamm

hat in der Sitzung vom 21. Februar 1994,

an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts Dietrich

als Vorsitzender,

Richter am Amtsgericht Kleine

als Beisitzer,

Hausfrau Lydia Grote, Hamm

Lehrer Dietmar Bauer, Hamm

als Schöffen,

Staatsanwalt Goke

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Krekeler, Dortmund

als Verteidiger des Angeklagten zu 1.,

Rechtsanwalt Dr. Lehner, Heidelberg

als Verteidiger des Angeklagten zu 2.,

Justizhauptsekretär Linnemann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte Spilker wird wegen Inverkehrbringens von Fertig-
arzneimitteln entgegen § 21 AMG ohne Zulassung zu einer Geldstra-
fe von sechzig Tagessätzen zu je 200 DM verurteilt.

Der Angeklagte Kinzel wird wegen Inverkehrbringens von Fertig-
arzneimitteln entgegen § 21 AMG ohne Zulassung zu einer Geldstra-
fe von fünfzehn Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt.

- §§ 21 Abs. 1, 96 Nr. 5 AMG, 25 Abs. 2, 52 StGB -

Die Angeklagten tragen die auf sie entfallenden Kosten des Ver-
fahrens einschließlich ihrer notwendigen Auslagen.

1. Der am 13.03.1948 geborene ledige Angeklagte Spilker ist von Beruf Rechtsanwalt. Er hat keine Unterhaltsverpflichtungen.
2. Der am 22.11.1960 geborene Angeklagte Kinzel ist geschieden. Er ist einem minderjährigen Kind zum Unterhalt verpflichtet. Kinzel, der im Jahre 1989 sein Diplom als Sportlehrer an der Sporthochschule Köln ablegte, arbeitet nicht mehr in diesem Beruf, sondern ist inzwischen als selbständiger Handelsvertreter tätig.

Beide Angeklagten haben zu ihren Einkommensverhältnissen keine Angaben gemacht.

Sie sind beide bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Ende 1983 wechselten die damalige Ehefrau des Angeklagten Kinzel, die Leichtathletin Gisela Kinzel, und der Angeklagte Kinzel von Gladbeck nach Hamm zu dem Verein SC Eintracht Hamm. Dieser Verein förderte auch finanziell die ihm angeschlossenen Spitzenathletinnen. Der Angeklagte Spilker fungierte in dem Verein als Cheftrainer.

Der Angeklagte Kinzel, der den Eindruck hatte, als "notwendiges Anhängsel" seiner Ehefrau mitübernommen worden zu sein, wurde zunächst als Schülertrainer eingesetzt. Außerdem trainierte er seine damalige Ehefrau weiter.

Im Frühjahr 1986 übernahm er eine Leistungsgruppe bestehend aus den Athletinnen Andrea Hannemann, Mechthild Kluth, Helga Arendt

und Gisela Kinzel. Zu dieser Leistungsgruppe stießen Ende 1985 die Athletinnen Silke Knoll und Birgit Schumann hinzu.

Bereits im Jahre 1985 nahm die damalige Ehefrau des Angeklagten Kinzel auf Anregung des Angeklagten Spilker und in Absprache und mit Einverständnis des Angeklagten Kinzel als ihrem Trainer die von Spilker beschafften Tabletten Stromba (anaboles Steroid) zur Leistungssteigerung ein.

Nach November 1986 wurde nach schriftlichen Einnahmeanweisungen des Angeklagten Spilker, die der Angeklagte Kinzel jedenfalls bei der Sportlerin Andrea Hannemann abänderte, durch Weitergabe seitens des Angeklagten Kinzel an die Athletinnen zunächst bei Andrea Hannemann, Mechthild Kluth, Helga Arendt und Gisela Kinzel, ab Ende 1987 bei Silke Knoll und ab Frühjahr 1987 bei Birgit Schumann Stromba zur Leistungssteigerung eingesetzt.

Im Frühjahr 1988 - und zwar April/Mai 1988, nach einem Trainingslager in Portugal - erwähnte der Angeklagte Spilker in einem 4-Augen-Gespräch mit dem Angeklagten Kinzel erstmals Anavar, ein anderes anaboles Steroid, das von der Firma Searle in den USA hergestellt und dort zugelassen war, jedoch nicht in der Bundesrepublik. Beide kamen überein, Anavar zur Leistungssteigerung auszuprobieren, weil bei diesem Präparat einige Nebenwirkungen, die die Einnahme von Stromba mit sich brachte, nicht bzw. nicht so stark auftreten sollten. Als der Angeklagte Spilker Anavar zum ersten Male gegenüber dem Angeklagten Kinzel erwähnte, deutete er an, daß er dieses Medikament über eine internationale Apotheke besorgen müsse. Als der Angeklagte Kinzel den Angeklagten Spilker konkret fragte, ob dieser das Anavar von dem kanadischen Trainer Francis bekame, antwortete ihm Spilker: "Da mach Dir mal keine Gedanken, woher das kommt!" Der Angeklagte Kinzel vermutete aber, daß Spilker sich das Anavar von dem kanadischen Trainer Francis beschafft hatte.

Etwa zwei Wochen nach dem ersten Gespräch über Anavar übergab der Angeklagte Spilker dem Angeklagten Kinzel zwei fertig verpackte

Arzneimitteldöschen, auf denen der Name der Firma Searle stand und die in amerikanischer bzw. englischer Sprache beschriftet waren. In jedem Döschen befanden sich 100 Anavar-Tabletten.

Einige Wochen später übergab der Angeklagte Spilker dem Angeklagten Kinzel zwei weitere Fertigpackungen Anavar der zuvor beschriebenen Art.

Auf Vorschlag des Angeklagten Spilker sollte das Anavar zunächst im Falle der Athletin Mechthild Kluth ausprobiert werden. Diese war in einem Gespräch mit dem Angeklagten Kinzel auch bereit, Anavar einzunehmen.

Der Angeklagte Kinzel gab den Inhalt der ersten beiden Döschen (also 200 Tabletten Anavar) und zu einem späteren Zeitpunkt aus einem weiteren Döschen noch ca. 60 Tabletten zunächst an die Sportlerin Mechthild Kluth und, nachdem er den Eindruck hatte, daß Anavar bei ihr den gewünschten Erfolg erzielte, ca. 10 bis 14 Tage später auch den Athletinnen Silke Knoll und Gisela Kinzel.

Der Angeklagte Kinzel übergab in Absprache mit dem Angeklagten Spilker den vorgenannten drei Athletinnen Anavar-Tabletten in abgezählten Mengen für jeweils vorgesehene Zyklen, und zwar zur Vorbereitung auf die Deutschen Leichtathletikmeisterschaften im Sommer 1988, wobei die Einnahme kurz zuvor abgesetzt wurde, und unmittelbar nach den Deutschen Leichtathletikmeisterschaften zur Vorbereitung auf die Olympischen Spiele, die im September 1988 in Seoul stattfanden. Ca. 5 Wochen vor den Olympischen Spielen in Seoul wurde die Einnahme von Anavar abgesetzt.

Mit den drei Athletinnen war vor der Vergabe des Anavar über die möglichen Risiken gesprochen worden, und die Sportlerinnen waren sich dieser Risiken auch bewußt.

Auf welchem der beiden anschließend aufgezeigten Wege der Angeklagte Spilker das Medikament Anavar bezog, ließ sich in der

Hauptverhandlung nicht sicher feststellen. Es ist weder auszuschließen, daß er das Anavar direkt aus dem Ausland beschaffte, noch ist es auszuschließen, daß ein Arzt ein Rezept über Anavar auf den Namen des Angeklagten Spilker ausgestellt, der Angeklagte Spilker dieses Rezept an einen Apotheker weitergegeben und dieser Anavar über eine internationale Apotheke besorgt und an Spilker übergeben haben könnte.

Bei der Beschaffung des Anavar war sich der Angeklagte Spilker bewußt, daß es sich um ein in der Bundesrepublik nicht zugelassenes Medikament handelte. Er rechnete zumindest mit der Möglichkeit, daß er sich mit der Weitergabe des Anavar an Kinzel zum Zwecke der Weitergabe an die Sportlerinnen strafbar machen könnte.

Der Angeklagte Kinzel rechnete zumindest mit der Möglichkeit, daß es sich bei dem Anavar um ein nicht zugelassenes Medikament handelte und die Weitergabe an die Sportlerinnen strafbar sein könnte.

Als sich im Verlaufe des Jahres 1989 abzeichnete, daß sich die weitere Förderung des Leichtathletik-Spitzensportes in dem Hammer Verein mangels finanzieller Voraussetzungen so nicht weiter fortsetzen ließ, einige der Spitzenathletinnen ihre Laufbahn beendet hatten und einige zu anderen Vereinen gewechselt waren, orientierte sich der Angeklagte Kinzel, der im September 1989 das Diplom als Sportlehrer an der Sporthochschule in Köln absolviert hatte, anderweitig. Anfang 1990 machte er sich selbständig und verzog im Laufe des Jahres 1990 nach Wiesloch.

Mitte 1990 hatte ihn eine frühere Leichtathletin, die ebenfalls in Hamm trainiert hatte, Claudia Lepping, angesprochen und gefragt, ob er bereit sei, dem Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" über die Doping-Praxis in Hamm zu berichten. Dazu entschloß sich der Angeklagte und erhielt dafür nach seinen eigenen Angaben 35.000 DM, die er für seinen Umzug und für den Aufbau einer neuen Existenz verwendete.

Die zuvor getroffenen Feststellungen beruhen auf der im wesentlichen geständigen Einlassung des Angeklagten Kinzel.

Während der Angeklagte Spilker keine Angaben zur Sache gemacht hat, hat der Angeklagte Kinzel den objektiven Geschehensablauf, der der Anklageschrift zugrunde liegt, uneingeschränkt eingeräumt.

Er hat insbesondere detailliert geschildert, daß der Angeklagte Spilker im Frühjahr 1988 erstmalig Anavar ins Spiel gebracht habe, weil Anavar gegenüber dem bis daher nur verwendeten anabolen Steroid Stomba den Vorteil haben sollte, nicht zu solchen Nebenwirkungen wie Gewichtszunahme und virilen Erscheinungsformen zu führen. Bei diesem ersten Gespräch über Anavar habe Spilker auch gesagt, er müsse Anavar über eine internationale Apotheke besorgen. Als er, Kinzel, Spilker konkret gefragt habe, woher er das Anavar beziehe, habe dieser ihm barsch geantwortet: "Da mach Dir mal keine Gedanken, woher das kommt."

Der Angeklagte Kinzel hat weiter bekundet, er habe vermutet, daß Spilker das Anavar von dem ihm bekannten kanadischen Trainer Francis erhalten habe. Zwar hat er auf Frage erklärt, er habe sich über die Frage, ob Anavar zugelassen sei oder nicht, keine Gedanken gemacht. Weil er aber den Angeklagten Spilker fragte, woher dieser das Anavar habe, nachdem er den Namen der ausländischen Firma Searle und die amerikanische bzw. englische Beschriftung der Verpackung gesehen hatte, und weil er vermutete, Spilker habe das Anavar von dem kanadischen Trainer Francis bezogen, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, daß er jedenfalls mit der Möglichkeit rechnete, es könne sich um ein nicht zugelassenes Medikament handeln, das in der Bundesrepublik nicht verwendet werden durfte.

Die Feststellungen bezüglich des Angeklagten Spilker hat das Gericht aufgrund der Einlassung des Angeklagten Kinzel getroffen

Zweifel an der Richtigkeit der Bekundungen des Angeklagten Kinzel und an seiner Glaubwürdigkeit haben sich nicht ergeben.

Seine Schilderungen enthalten facettenreiche, lebendige und nach vollziehbare Details, auch über den eigentlichen Anavar-Komplex hinaus.

So leuchtet zum Beispiel die Schilderung Kinzels, wie er und seine Ehefrau im Jahr 1984 auf Anregung Spilkers zum Doping kamen, ein. Kinzel hat ausgeführt, die sportlichen Leistungen seiner Ehefrau hätten im Jahr 1984 nicht den Erwartungen entsprochen; deshalb sei das gemeinsame, von den sportlichen Erfolgen seiner Frau abhängige Einkommen zurückgegangen. Als Spilker in dieser Situation Frau Kinzel angesprochen und auf die Möglichkeit einer medikamentös bedingten Leistungsverbesserung hingewiesen habe, hätten seine Frau und er nicht lange überlegt, um zuzustimmen.

Ebenso lebendig und lebensnah waren Kinzels Schilderungen über den Einsatz von Anavar, daß die Vorteile des Anavar gegenüber Stomba von Spilker erwähnt wurden, daß das Anavar zunächst probeweise bei der Athletin Mechthild Kluth ausprobiert und, nachdem die probeweise Anwendung erfolversprechend verlief, ca. 10 bis 14 Tage später auch bei den Athletinnen Silker Knoll und Gisela Kinzel eingestetzt wurde, und zwar gezielt über festgelegte Zeiträume zur Vorbereitung auf die Deutschen Meisterschaften 1988 bis kurz vor diesem Termin und anschließend wieder bis ca. 5 Wochen vor Beginn der Olympischen Spiele in Seoul.

Der Angeklagte Kinzel hat auch in der Hauptverhandlung seine eigene Rolle bei dem Doping nicht zu schönem versucht, sondern alle Fragen, die sein eigenes Verhalten und seine Motive betrafen, offen und uneingeschränkt beantwortet, darunter auch die Frage nach erhaltenen finanziellen Zuwendungen für seine Angaben gegenüber dem Nachrichtenmagazin "Der Spiegel".

Das Gericht ist auch davon überzeugt, daß der Angeklagte Spilker wußte, daß Anavar ein in der Bundesrepublik nicht zugelassenes Fertigarzneimittel war. Dafür spricht seine - von Kinzel glaub-

laft bekundete - Äußerung, er müsse das Anavar über eine internationale Apotheke besorgen. Die weitere Äußerung von Spilker auf die konkrete Frage Kinzel's, woher er das Anavar habe: "Da mach Dir mal keine Gedanken, woher das kommt", ist nach der Überzeugung des Gerichtes ein deutliches Indiz dafür, daß der Angeklagte Spilker den Bezugsweg selbst gegenüber seinem Mitwisser in der Handhabung des Dopings nicht offenbaren wollte. Zwar ist nicht auszuschließen - sogar naheliegend -, daß dieses Verhalten Spilkers auch dazu dienen sollte, andere Personen (etwa einen Arzt und/oder Apotheker), die bei der Beschaffung des Anavar behilflich waren, abzusichern. Eine derartige konspirative Absicherung gegenüber Kinzel hatte aber kaum Sinn gemacht, wenn dies lediglich seinen Grund in der sportlich nicht zulässigen Doping-Praxis gehabt hätte. Denn insofern waren sowohl der Angeklagte Kinzel als auch die Sportlerinnen ohnehin eingeweihte Mitwisserinnen. Die Zurückhaltung Spilkers hinsichtlich des Beschaffungsweges zeigt nach der Überzeugung des Gerichts, daß er - zumal als Rechtsanwalt - jedenfalls die Möglichkeit einer strafrechtlichen Relevanz der Beschaffung und Weitergabe des Anavar in Betracht zog und die genauen Umstände der Beschaffung deshalb nicht preisgeben wollte.

IV.

1. Dadurch, daß der Angeklagte Spilker im April/Mai 1986 400 Tabletten des in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Medikamentes Anavar in vier Fertigpackungen der Firma Searle zu je 100 Stück dem Angeklagten Kinzel mit Anweisungsanleitungen zum Zwecke der Weitergabe und Einnahme durch die drei genannten Athletinnen übergab, hat er objektiv Fertigarzneimittel im Sinne des § 4 des Arzneimittelgesetzes entgegen § 21 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes ohne Zulassung in den Verkehr gebracht. Dabei handelte er, da die Übergabe an Kinzel und Weitergabe und Anwendung bei den Sportlerinnen für einen vorher bestimmten Zeitraum im bewußten und gewollten Zusammenwirken

(arbeitsteilig) erfolgte, fortgesetzt und in Mittaterschaft mit dem Angeklagten Kinzel.

Die Weitergabe des Anavar an Kinzel und die verabredete Weitergabe an die Sportlerinnen erfüllen objektiv den Tatbestand des § 96 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes. Denn Anavar war zur Tatzeit ein in der Bundesrepublik nicht zugelassenes Fertigarzneimittel. Die Weitergabe durch die Angeklagten fällt auch nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 73 Abs. 2 ff des Arzneimittelgesetzes.

Zwar haben sich in der Beweisaufnahme keine Feststellungen treffen lassen, ob der Angeklagte Spilker das Anavar aufgrund einer ärztlichen Verschreibung über eine Apotheke und im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes erhalten haben könnte, andererseits ließ sich dies aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme auch nicht ausschließen.

Die Frage, ob der Angeklagte Spilker das Anavar auf diesem Wege beschafft oder unmittelbar aus dem Ausland eingeführt haben könnte, konnte letztlich aber offen bleiben, weil die Ausnahmetatbestände des § 73 Abs. 2 ff des Arzneimittelgesetzes bei beiden denkbaren Konstellationen im vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Gemäß § 21 Abs. 1 AMG dürfen Fertigarzneimittel (so auch Anavar) im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die zuständige Bundesbehörde zugelassen sind. Verstöße gegen diese Vorschrift sind nach § 96 Nr. 5 AMG strafbewehrt.

§ 73 Abs. 1 AMG regelt das Verbringungsverbot. Danach dürfen Arzneimittel, die der Pflicht zur Zulassung unterliegen (so auch Anavar), in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nur verbracht werden, wenn sie zugelassen sind und der Empfänger die Voraussetzungen entweder des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt.

Ausnahmen von dieser Grundregel für das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes machen die Absätze 2 ff. Im vorliegenden Fall kamen allenfalls die Ausnahmen des Absatzes 2 Nr. 6 oder des Absatzes 3 in Betracht. Unterstellt, der Angeklagte Spilker hätte sich das Anavar selbst im Ausland verschafft und selbst in die Bundesrepublik verbracht, dann wäre dieses Verbringen gleichwohl schon deshalb nicht durch Absatz 2 Nr. 6 AMG gedeckt gewesen, weil das Anavar gerade nicht zum persönlichen Bedarf des Angeklagten Spilker bestimmt war.

Unterstellt, der Angeklagte Spilker hätte sich das Anavar von einem Arzt verschreiben lassen, das Rezept einem Apotheker übergeben, der das Anavar über eine internationale Apotheke beschafft und im üblichen Apothekenbetrieb an Spilker übergeben hätte, dann wäre zwar das Handeln des Apothekers (Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und Abgabe an Spilker) gemäß § 73 Abs. 3 AMG straflos gewesen (vorausgesetzt; die Menge hätte noch als geringe Menge angesehen werden können). Straflos wäre auch die Entgegennahme des Medikamentes durch den Angeklagten Spilker gewesen.

Die Weitergabe durch den Angeklagten Spilker an den Angeklagten Kinzel und weiter an die Sportlerinnen (= Inverkehrbringen) wäre aber nicht durch § 73 Abs. 3 AMG straflos gestellt. Denn mit § 73 Abs. 3 AMG wollte der Gesetzgeber Verbrauchern die Möglichkeit eröffnen, "in geringer Menge und auf besondere Bestellung Arzneimittel über eine Apotheke aus dem Ausland beziehen (zu) dürfen", wobei diese Arzneimittel "aber im übrigen den unverzichtbaren sicherheitsrelevanten Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, wie z. B. der Verschreibungspflicht" ... unterliegen (vgl. Kloesel, Cyran, Arzneimittelrecht-Kommentar, 49. Ergänzungslieferung zur 3. Auflage, Stuttgart 1993, § 73, 2. Änderungsgesetz, amtliche Begründung zu Abs. 3).

Sinn und Zweck der Ausnahmevorschrift des Absatzes 3 ist es also, Apothekern die Einfuhr eines nicht zugelassenen Medikamentes aus dem Ausland und deren Übergabe an den in dem Rezept bestimmten Verbraucher unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 AMG straffrei zu ermöglichen.

Selbst wenn der Angeklagte Spilker sich das Anavar von einem Arzt hatte verschreiben und mit dem Rezept über einen Apotheker verschafft hätte, wäre dadurch die Weitergabe des Anavar an den Angeklagten Kinzel und an die Sportlerinnen (= Inverkehrbringen) nicht durch § 73 Abs. 3 AMG gedeckt gewesen. Abgesehen davon, daß ein solches - unterstelltes - "konspiratives" Zusammenwirken mit einem Arzt und mit einem Apotheker auf einen Mißbrauch der Ausnahmevorschrift des § 73 Abs. 3 AMG hinausgelaufen wäre, hätte jedenfalls für das Inverkehrbringen durch Spilker und Kinzel nach wie vor die Zulassungspflicht nach § 21 Abs. 1 AMG und die Strafbewehrung des § 96 Nr. 5 AMG weiterbestanden.

Der Angeklagte Spilker handelte auch rechtswidrig und vorsätzlich. Er wußte, daß es sich um ein Fertigarzneimittel handelte, das in der Bundesrepublik nicht zugelassen war. Zumindest rechnete er auch mit der Möglichkeit, daß die Weitergabe an den Angeklagten Kinzel und die durch diesen erfolgte Weitergabe an die Sportlerinnen ein strafbares Abgeben (im Sinne des "Inverkehrbringens" des § 96 Nr. 5 AMG) war.

Der Angeklagte Spilker handelte auch mit Fortsetzungsvorsatz, denn die Abgabe des Anavar und die Weitergabe und Anwendung durch die Sportlerinnen waren von vornherein für konkrete überschaubare Zeiträume (Vorbereitung für die Deutschen Meisterschaften 1988 und Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1988) vorgesehen.

2. Auch der Angeklagte Kinzel hat tatbestandlich, rechtswidrig und schuldhaft in Mittäterschaft mit dem Angeklagten Spilker fortgesetzt Fertigarzneimittel im Sinne des § 4 AMG entgegen § 21 Abs. 1 AMG ohne Zulassung in den Verkehr gebracht. Auch er hat mit dem Anavar ein nicht zugelassenes Fertigarzneimittel durch die Abgabe an die Sportlerinnen in den Verkehr gebracht. Auch insoweit liegen die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 3 AMG nicht vor. Er handelte jedenfalls auch mit Eventualvorsatz, weil er vermutete, Spilker habe das Anavar unmittelbar von dem kanadischen Trainer Francis bezogen, und rechnete somit jedenfalls in seiner Laienvorstellung mit der Möglichkeit und nahm in Kauf, daß diese Art der Beschaffung und der Weitergabe an die Sportlerinnen strafbar sein könnte.

Es ist auch bezüglich beider Angeklagten keine Verjährung eingetreten. Tatzeitraum war der Frühjahr 1988, und zwar ab einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt frühestens im April 1988, bis zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Anfang August 1988. Die (einfache) Verjährungszeit beträgt drei Jahre ab Ende der fortgesetzten Handlung, also ab Anfang August 1988 gerechnet. Der Lauf der Verjährung ist bezüglich beider Angeklagter unterbrochen worden durch die Bekanntgabe/-kenntnis von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei Spilker im Dezember 1990 und bei Kinzel durch die Zustellung der Ladung zur verantwortlichen Vernehmung mit der Zustellungsurkunde vom 06.03.1991). Die Verjährung ist weiter unterbrochen worden durch die Anklageerhebung, die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Anberaumung der Hauptverhandlung.

Es ist auch noch keine (absolute) Verjährung gemäß § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB eingetreten, weil seit dem Ende der fortgesetzten Handlung noch keine 6 Jahre vergangen sind.

Bei beiden Angeklagten war von dem gesetzlich eröffneten Strafrahmen (Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von 1 Jahr) auszugehen.

Der zeitliche Einsatz des Anavar beschränkte sich auf ca. 5 Monate; die Gesamtmenge des in Verkehr gebrachten Anavar war zwar nicht unerheblich, kann aber noch als relativ gering angesehen werden.

1. Bei dem Angeklagten Spilker sprach zu seinen Gunsten, daß er bisher unbestraft ist und die Tat fünf Jahre zurückliegt. Weiterhin ist das Gericht davon ausgegangen, daß er mit seiner Tat keinerlei materielle Ziele anstrebte. Er lebt in geordneten Verhältnissen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien dem Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagesätzen schuldangemessen. Da er keine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht hat, hat das Gericht sein monatliches Nettoeinkommen geschätzt. Weil er bereits seit vielen Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und in diesem Beruf tätig ist, somit als etablierter Anwalt angesehen werden kann, hat das Gericht sein monatliches Mindestnettoeinkommen auf 6.000 DM geschätzt und somit auf einen Tagessatz von 200 DM erkannt.
2. Zugunsten des Angeklagten Kinzel spricht, daß er bisher unbestraft ist und die Aufklärung der hier abzuurteilenden Tat nur ermöglicht wurde, weil er das Geschehen öffentlich bekannt machte und damit die Einleitung des Ermittlungsverfahrens selbst verursachte. Zu seinen Gunsten konnte weiter berücksichtigt werden, daß er "nur" der Assistenztrainer war, während der Angeklagte Spilker, von dem die Initiative zum Einsatz des Anavar ausging, als Cheftrainer eine stärkere Stellung hatte. Auch war die Trainertätigkeit damals für Kinzel die einzige - hauptberufliche - Verdienstquelle; er hing wirt

schaftlich von den Leistungen der Athletinnen ab. Er ist von vornherein geständig gewesen. Auch bei ihm liegt die Tat ca. 5 Jahre zurück. Er ist nicht mehr als Sporttrainer oder Sportfunktionär tätig.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen schuldangemessen. Da auch der Angeklagte Kinzel keine Angaben zu seinen derzeitigen Einkommensverhältnissen gemacht hat, hat das Gericht sein Einkommen geschätzt. Er ist erst seit kurzem als selbständiger Handelsvertreter tätig. Das Gericht ist von einem Mindesteinkommen in Höhe von 2.000 DM netto monatlich ausgegangen. Zu berücksichtigen war seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem minderjährigen Kind, die das Gericht mit 500 DM angerechnet hat. Danach war, ausgehend von einem Selbstbehalt in Höhe von 1.500 DM netto monatlich, der Tagessatz auf 50 DM festzusetzen.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich bezüglich beider Angeklagter aus § 465 StPO.

Dietrich
(Dietrich)
Direktor des Amtsgerichts
als Vorsitzender des erw. Schöffengerichts

Kleine
(Kleine)
Richter am Amtsgericht
als Beisitzer

Ausgefertigt

(KGrödnitz)

Justizsekretär

der Geschäftsstelle

